



Ehrenamt im Strafvollzug

Wichtige Informationen
zur ehrenamtlichen Tätigkeit
im Strafvollzug



Hinweis: Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.



Grußwort

Diese Informationsbroschüre soll allen Interessierten Auskunft über die Voraussetzungen und Inhalte der ehrenamtlichen Tätigkeit im bayerischen Justizvollzug geben. Ich hoffe sehr, dass sich möglichst viele Leser davon inspirieren lassen, auch ihre Erfahrungen und Fähigkeiten in eine ehrenamtliche Tätigkeit im bayerischen Justizvollzug einzubringen.

Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter bitte ich um eine Fortsetzung der engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem bayerischen Justizvollzug und seinen Bediensteten. Nur gemeinsam lassen sich die schwierigen Aufgaben des Vollzugs erfolgreich meistern.

Für Ihren bewunderungswürdigen Einsatz darf ich Ihnen von ganzem Herzen danken.

München, im Januar 2015

A handwritten signature in black ink that reads "W. Winfried Bausback". The signature is written in a cursive, flowing style.

Prof. Dr. Winfried Bausback, MdL
Bayerischer Staatsminister der Justiz

Am 15. September 2013 hat Bayerns Bevölkerung nicht nur einen neuen Landtag gewählt, sondern auch im Rahmen eines Volksentscheids mit überwältigender Mehrheit entschieden, dass die Förderung des Ehrenamtes als neues Staatsziel in der Bayerischen Verfassung klar verankert werden soll.

Dies ist ein deutliches Signal und ein Handlungsauftrag für den Freistaat Bayern, das Ehrenamt weiterhin kraftvoll zu unterstützen.

Ehrenamtliche Tätigkeit, in welchen Bereichen auch immer, kann nicht hoch genug geschätzt und gewürdigt werden.

Anders als in vielen anderen Bereichen der bunten Palette des Ehrenamts leisten die ehrenamtlichen Mitarbeiter im Justizvollzug ihren Beitrag bei der Resozialisierung von Inhaftierten häufig abseits des Lichts der Öffentlichkeit.

Dabei ist gerade ihr Beitrag als **bedeutsame Ergänzung zu den Resozialisierungsanstrengungen** des bayerischen Justizvollzugs von wesentlicher Bedeutung für die Wiedereingliederung straffälliger Menschen in die Gesellschaft.

Dass die ehrenamtlichen Mitarbeiter ihre Freizeit opfern und ihre Fähigkeiten und Erfahrungen bei der Überwindung von Schwierigkeiten im Lebensalltag zur Verfügung stellen, um ihren straffällig gewordenen Mitmenschen den Weg in ein Leben ohne Straftaten zu erleichtern, bedeutet für diese eine **wertvolle Zuwendung** und zugleich einen **Ansporn**, ihrem Leben einen Wendepunkt zu geben.

Ehrenamtliche Mitarbeit im Justizvollzug

Interessieren Sie sich für die Situation und die Probleme von Gefangenen? Möchten Sie selbst bei der Lösung dieser Probleme mithelfen?

Als Mitarbeiter im Ehrenamt können Sie aktiv an der Betreuung von Gefangenen im bayerischen Justizvollzug mitwirken.

Sie können

- Gefangenen bei der Bewältigung persönlicher Schwierigkeiten helfen,
- die Haftentlassung vorbereiten,
- Hilfestellung nach der Haftentlassung geben und
- Vorurteile abbauen.

Durch Ihren persönlichen Beitrag können die Wiedereingliederung Straffälliger erleichtert und ihnen ein Leben ohne Straftaten möglich werden. Sie können auch dazu beitragen, Vorurteile gegenüber Straftentlassenen in der Öffentlichkeit abzubauen.

Was können Sie konkret tun?

➤ Einzelbetreuung übernehmen

Das bedeutet, Gefangene regelmäßig zu besuchen, mit ihnen Briefkontakt zu halten oder sie bei Ausgängen zu begleiten. Dazu gehören auch die persönliche Hilfestellung und Beratung in schwierigen Phasen, eventuell auch nach der Haftentlassung.

Ihre Lebenserfahrung ist gefragt!

Ihre Erfahrungen aus dem Beruf, als Mutter, Vater, Ehepartner oder ganz allgemein als Mitbürger sind hier besonders wichtig. Sie können Rat und Unterstützung bieten. Sie können Vorbild in praktischer Lebensbewältigung sein. Sie können vor allem ein Beispiel dafür geben, die Normen und Regeln unserer Gesellschaft zu akzeptieren und mit ihnen zu leben.

➤ Mitarbeit in der Gruppe

Eine Beteiligung an der Gruppenarbeit mit Gefangenen ist möglich. Sie können an einer Gesprächs-, Bastel-, Sport-, Schach- oder anderen Freizeitgruppe mitwirken. Dies hängt von Ihren Interessen, Ihren Fähigkeiten und den Möglichkeiten der jeweiligen Anstalt ab.

➤ Entlassungshilfe

Sie können Gefangene durch Gespräche zur eigenverantwortlichen Vorbereitung der Entlassung motivieren, sie aber auch durch praktische Hilfe unterstützen.

Die Suche nach Arbeit und Wohnung, notwendige Behördengänge, die Schuldentilgung und das Herstellen oder Aufrechterhalten von sozialen Kontakten sind typische Probleme, vor denen Straftentlassene stehen.

Vielleicht sind Sie aufgrund eigener beruflicher oder persönlicher Kenntnisse und Erfahrungen besonders geeignet für die Lösung derartiger Probleme.

Dann stellen Sie bitte diese Erfahrungen den Gefangenen zur Verfügung!

Hilfe bei der Wohnungssuche kann zum Beispiel bedeuten:

- Unterstützung bei der Suche eines geeigneten möblierten Zimmers
- Beratung bei der Frage der Finanzierung der Miete:
Reicht das eigene Einkommen?
Besteht gegebenenfalls ein Anspruch auf Wohngeld?
Wo muss dies beantragt werden?

Was motiviert Sie zur Betreuung von Gefangenen?

Wenn Sie Gefangene betreuen, benötigen Sie Zeit, Belastbarkeit, Geduld und Toleranz, um sich mit ihrer Situation und ihren Problemen auseinander zu setzen. Sie sollten sich vor allem über die eigenen Möglichkeiten und Grenzen im Klaren sein.

Überdenken Sie bitte, ob Sie sich diesen Anforderungen stellen wollen.

- Warum wollen Sie Gefangene betreuen? Weil Ihnen am Selbstständig werden der Betroffenen liegt?
- Wie viel Zeit können und wollen Sie für die Betreuung aufwenden?
- Soll die Betreuung über die Entlassung hinaus andauern?
- Wo liegen Ihre persönlichen Stärken und Fähigkeiten, welche Angebote können Sie machen?
- Haben Sie Verständnis für die Notwendigkeiten des Strafvollzugs und für die Situation der Gefangenen?

Überprüfen Sie bitte **selbstkritisch** Ihre Motivation anhand dieser Fragen und suchen Sie das Gespräch mit bereits tätigen ehrenamtlichen Mitarbeitern, bevor Sie sich für die Übernahme einer Betreuung entscheiden.

Was Sie über Gefangene und den Justizvollzug wissen sollten

Straffällige brauchen nicht Ihr Mitleid, sondern Verständnis und Unterstützung. Mitleid kann auf die Hilfesuchenden gönnerhaft wirken und zu Spannungen führen.

Straffällige sind Mitbürger mit Rechten und Pflichten, mit Bedürfnissen und Erwartungen, die Sie erkennen und beachten sollten.

Straffällige stammen häufig aus einer sozialen Umgebung, die sich von Ihren Lebensverhältnissen unterscheidet. Dies bedeutet, dass Sie sich auf abweichende Denk- und Verhaltensweisen einstellen müssen. Bestimmte Äußerlichkeiten (z. B. Gefängnisjargon, Tätowierungen) sollten Sie nicht überbewerten.

**Stellen Sie sich auf abweichende
Denk- und Verhaltensweisen ein!**

Die Angehörigen der Gefangenen, besonders Eltern, Ehepartner und Kinder, leiden oft unter der Trennung und der darauf folgenden Entfremdung. Nach der Inhaftierung müssen Gefangene und ihre Angehörigen oft mit zusätzlichen finanziellen Problemen und dem drohenden Verlust der Wohnung fertig werden.

Ehrenamtliche Mitarbeiter arbeiten gemeinsam mit den Straffälligen und den Bediensteten der Anstalt an ihrer Wiedereingliederung.

Neben dem Bemühen um Wiedereingliederung ist die **Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung** der Anstalt eine Hauptaufgabe der Bediensteten. Die Arbeit im Justizvollzug wird gegenwärtig durch eine hohe Belegung der Justizvollzugsanstalten, durch Personalmangel und eine hohe Zahl ausländischer Gefangener erschwert.

Ehrenamtliche Mitarbeiter sollten den Gefangenen ein Beispiel für eine **verlässliche Partnerschaft** geben.

Klären Sie bitte die gegenseitigen Erwartungen!

Dazu gehört, dass Sie klare Grenzen gegen überhöhte Anforderungen und Ansprüche setzen und für die notwendige Distanz sorgen, wenn Ihnen die Betreuten zu nahe treten.

● **Empfehlung:**

1

Suchen Sie das Gespräch mit anderen erfahrenen ehrenamtlichen Mitarbeitern oder den Fachdiensten in den Anstalten (Sozialdienst, Psychologen, Seelsorger) und lassen Sie sich beraten.

In den Justizvollzugsanstalt gibt es Ansprechpartner für ehrenamtliche Mitarbeiter, die Sie informieren und unterstützen können.

Nehmen Sie, wenn möglich, an Einführungsveranstaltungen für neue ehrenamtliche Mitarbeiter teil. Auch die Organisationen der Straffälligenhilfe bieten regionale Einführungsseminare an. Die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der ehrenamtlichen Mitarbeiter berichtet regelmäßig in ihrer „LAG-Info“ über die Arbeit ehrenamtlicher Mitarbeiter im bayerischen Justizvollzug.

Wie können Sie ehrenamtlicher Mitarbeiter werden?

Wenn Sie sich zur Betreuung von Gefangenen entschlossen haben, müssen Sie einen schriftlichen Antrag auf Zulassung als ehrenamtlicher Mitarbeiter bei der Justizvollzugsanstalt, in der Sie mitarbeiten möchten, stellen.

Die Betreuungsbeamten der jeweiligen Anstalt werden Sie dann zu einem Gespräch einladen und Sie dabei auch über Ihre Rechte und Pflichten informieren.

Als ehrenamtlicher Mitarbeiter darf nicht zugelassen werden,

- wer noch nicht 21 Jahre alt ist,
- gegen wen innerhalb der letzten fünf Jahre eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung verhängt oder vollzogen wurde,
- wer unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht steht,
- gegen wen ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,
- gegen wen aufgrund einer Sicherheitsüberprüfung Bedenken bestehen.

Diese und weitere Vorschriften finden Sie in den in dieser Information abgedruckten Verwaltungsvorschriften zu Art. 175 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes.

Mit welchen Anfangsschwierigkeiten müssen Sie rechnen?

Bei der ersten Begegnung sind Sie und die Gefangenen wahrscheinlich unsicher. Welche Erwartungen haben Sie aneinander? Kann sich eine Vertrauensbeziehung entwickeln?

Die Betreuten werden Ihre Motivation vielleicht bald **kritisch hinterfragen**. Sie werden möglicherweise die Zusammenarbeit verweigern, wenn sie merken, dass die angebotene Hilfe nicht ihren, sondern mehr Ihren eigenen Bedürfnissen entspricht.

Machen Sie sich bitte gleich zu Beginn Ihrer Tätigkeit Gedanken darüber, welche Stellung Sie den Betreuten gegenüber einnehmen wollen und welche Rolle Ihnen möglicherweise von Gefangenen zugedacht wird: **Vermittler, Freund oder Berater**? Sie sollten es vermeiden, von Gefangenen als bloßer „Kumpel“ betrachtet zu werden und sich von ihnen auch nicht in die Rolle ihres Anwalts drängen lassen.

Welche Rolle nehmen Sie gegenüber dem Betreuten ein?

Als eine Person, in die sowohl Gefangene als auch die Vollzugsanstalt Vertrauen setzen, laufen Sie mitunter Gefahr, von Gefangenen gegen Anstaltsbedienstete ausgespielt zu werden. Widersetzen Sie sich solchen Versuchen und bewahren Sie sich Ihre **unabhängige Stellung**.

- Um Unsicherheiten zu überwinden, sollten Sie gegenüber den Betreuten in einem offenen Gespräch eindeutig Ihre Rolle als **Helfer der Gefangenen und des Vollzugs** klarstellen. Vor der Klärung von Sachfragen steht die Klärung Ihrer Beziehung zu den Gefangenen.
- Besprechen Sie die gegenseitigen Erwartungen und bemühen Sie sich dabei um **Offenheit**. Nur so kann sich eine vertrauensvolle Zusammenarbeit entwickeln.

- Es ist empfehlenswert, sich gemeinsam mit den Gefangenen ein **festes Ziel** der Betreuung vorzunehmen. Dabei kann es hilfreich sein, dieses Ziel für beide zum Nachlesen schriftlich festzuhalten.
- Manche Gefangenen werden erwarten, dass Sie als Betreuer ihnen die Verantwortung für sich selbst abnehmen. **Vermeiden Sie diese „Helferfalle“**. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Gefangenen noch unselbstständiger werden.
- Besonders wichtig ist das Durchhalten des Helfers bei Schwierigkeiten und Enttäuschungen. Richten Sie sich auf eine **„Taktik der kleinen Schritte“** ein und haben Sie vor allem Geduld. Bedenken Sie, dass Erwartungen, die Sie bei den Gefangenen geweckt haben, aber nicht erfüllen (etwa eine nicht eingehaltene Besuchsvereinbarung), bei Gefangenen zu Enttäuschungen führen und möglicherweise auch zu Lasten der Vollzugsbediensteten gehen. Diese können den daraus manchmal entstehenden Aggressionen der Gefangenen nicht ausweichen. Durch solche Erfahrungen werden die betreuten Gefangenen in ihrer Entwicklung zurückgeworfen; nicht zuletzt leidet dadurch auch das Ansehen der ehrenamtlichen Betreuer.

Für weitere Informationen und spezielle Fragen stehen Ihnen die jeweiligen Ansprechpartner in Ihren Anstalten zur Verfügung. Das Gespräch mit einer Fachkraft gibt Ihnen die Möglichkeit,

- eine nüchterne und realistische Sichtweise Ihrer Beziehung zu den Betreuten zu erhalten,
- selbstverursachte Störungen im Betreuungsverhältnis zu erkennen,
- möglichen Fehlentwicklungen vorzubeugen und
- nicht als Einzelkämpfer bei Schwierigkeiten zu resignieren.

Was können Sie zu einer guten Zusammenarbeit mit der Anstalt beitragen?

Die Zusammenarbeit zwischen den ehrenamtlichen Betreuern und der Vollzugsanstalt ist nicht immer frei von Problemen. Nur das kooperative Miteinander schafft die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Wiedereingliederung.

In jeder Justizvollzugsanstalt gibt es Ansprechpartner für ehrenamtliche Mitarbeiter.

Um eine gute Zusammenarbeit zu erreichen, sollten Sie folgende Punkte bedenken:

- Informieren Sie sich bitte über die bestehenden **Anstaltsregeln**, die Hausordnung und Ihre Rechte und Pflichten. Sie verhindern damit unnötige Konflikte. Sich über Vorschriften hinwegzusetzen, hilft keinem, da Verstöße von Betreuern gegen die Anstaltsordnung auch auf die betreuten Gefangenen zurückfallen können.
- Bei Schwierigkeiten sollten Sie zuerst **mit den Betreuungsbeamten reden** und sie befragen, wenn Sie etwas nicht verstehen. Sie sollten sich auch nicht scheuen, berechtigte Kritik vorzutragen. Nur so können viele Missverständnisse vermieden oder geklärt werden.

Bedenken Sie, dass sich die Bediensteten oft im **Spannungsfeld** zwischen ihrem gesetzlichen Auftrag und den Erwartungen der Gefangenen bewegen.

Dies kann auch zu Spannungen zwischen Ihnen und den Bediensteten führen, wenn Sie nicht das Gespräch mit den betreffenden Beamten suchen.

- Regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr, sollten Sie mit den Betreuungsbeamten bzw. der Anstaltsleitung sprechen und **über Ihre ehrenamtliche Tätigkeit berichten**.
- Mit Einverständnis der Inhaftierten kann Ihnen die Anstaltsleitung die für Ihre Arbeit erforderlichen **Informationen aus der Gefangenenpersonalakte** geben. Über diese Informationen und die Ihnen sonst bekannt gewordenen persönlichen Daten der Gefangenen **müssen Sie Verschwiegenheit bewahren**.
- Sie haben die Möglichkeit, zu Anträgen und Gesuchen der Inhaftierten Stellung zu nehmen. Dies wird von der Anstalt als **Empfehlung** betrachtet und entsprechend berücksichtigt.

➤ Besuche

Die Anstaltsleitung entscheidet darüber, wie oft und wie lange Sie die Gefangenen besuchen dürfen. Wenn nichts anderes bestimmt ist, dürfen Sie die Betreuten ohne Überwachung sprechen. Ihre Besuche werden nicht auf die Besuchszeit der Gefangenen angerechnet.

- Bringen Sie bitte bei jedem Besuch in der Vollzugsanstalt Ihren **Personalausweis oder Reisepass** mit. Sie durchlaufen beim Eintritt in die Anstalt alle normalen Kontrollen für Besucher. Ihre Handtasche, Aktenkoffer und vergleichbare Gegenstände werden im Schließfach aufbewahrt.
- Sie dürfen ohne ausdrückliche Erlaubnis der Anstaltsleitung von den Gefangenen **nichts annehmen**, ihnen **nichts übergeben**, ihnen **keine Nachricht** übermitteln und mit ihnen **keine Geschäfte** eingehen.
- In vielen Anstalten gibt es erfahrene ehrenamtliche Mitarbeiter und gut arbeitende Betreuungsgruppen. Nehmen Sie den Kontakt auf. Der **Erfahrungsaustausch** ist sehr wichtig, und die Gespräche in einer Gruppe können Ihnen den Einstieg in Ihre neue Aufgabe erleichtern.

Gesetzliche Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften

Aufgaben des Vollzuges

Art. 2 Bayerisches Strafvollzugsgesetz

Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Er soll die Gefangenen befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Behandlungsauftrag).

Ehrenamtliche Mitarbeit

Art. 127 Bayerisches Strafvollzugsgesetz

- (1) Die Jugendstrafvollzugsanstalten arbeiten in besonderer Weise mit Personen und Vereinen, deren Einfluss die Eingliederung der jungen Gefangenen fördern kann, zusammen.
- (2) Jungen Gefangenen, die den sozialen Anschluss verloren haben, sollen durch die Anstalt nach Möglichkeit vertrauenswürdige Personen vermittelt werden, die sie bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft unterstützen (ehrenamtliche Betreuer).
- (3) Zur Unterstützung bei der Erfüllung des Erziehungsauftrags sollen nach Möglichkeit vertrauenswürdige Personen in der Anstalt mitarbeiten, die in der Lage sind, die Erziehungsmaßnahmen der Jugendstrafvollzugsanstalt sinnvoll zu ergänzen (ehrenamtliche Mitarbeiter).

Zusammenarbeit

Art. 175 Bayerisches Strafvollzugsgesetz

- (1) Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, die Aufgaben des Vollzuges zu erfüllen. Die Sicherheit der Anstalt ist durch die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen und geeignete Behandlungsmaßnahmen zu gewährleisten.
- (2) Die Anstalten arbeiten mit Behörden, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, Vereinen und Personen, deren Einfluss die Eingliederung der Gefangenen fördern kann, eng zusammen.
- (3) Die Anstalt stellt durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Bundesagentur für Arbeit die ihr obliegenden Aufgaben wie Berufsberatung, Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung durchführen kann.
- (4) Soweit erforderlich, ist zur Entlassungsvorbereitung insbesondere mit der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht und den Einrichtungen der Straftentlassenenhilfe frühzeitig Kontakt aufzunehmen.

Nr. 1 der Verwaltungsvorschriften zu Art. 175 Bayerisches Strafvollzugsgesetz

- (1) Eine geeignete Person kann als ehrenamtlicher Mitarbeiter oder ehrenamtliche Mitarbeiterin
- a) zur Betreuung eines oder einer bestimmten Gefangenen oder mehrerer bestimmter Gefangener (ehrenamtlicher Betreuer oder ehrenamtliche Betreuerin) oder
 - b) sonst zur Mithilfe bei der Betreuung und Behandlung der Gefangenen in der Anstalt zugelassen werden.
- (2) Eine Person ist geeignet, wenn sie zur Mithilfe bei der Erfüllung des Behandlungsauftrags bereit und in der Lage ist, eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder ein sonstiger Missbrauch nicht zu befürchten ist und kein Ausschlussgrund (Satz 2) vorliegt. Als ehrenamtlicher Mitarbeiter oder ehrenamtliche Mitarbeiterin darf nicht zugelassen werden,
- a) wer noch nicht 21 Jahre alt ist,
 - b) gegen wen innerhalb der letzten fünf Jahre eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung verhängt oder vollzogen wurde,
 - c) wer unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht steht,
 - d) gegen wen ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,
 - e) gegen wen aufgrund einer durchgeführten Sicherheitsüberprüfung Bedenken bestehen.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 werden Personen bevorzugt, die in der Sozialarbeit erfahren sind oder die bei der ehrenamtlichen Tätigkeit sonstige berufliche Kenntnisse oder Erfahrungen verwerten können.

- (3) Über die Zulassung als ehrenamtlicher Mitarbeiter oder als ehrenamtliche Mitarbeiterin entscheidet der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin auf schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin. In der Regel ist eine Auskunft aus dem Zentralregister zu erholen. Bei gegebenem Anlass ist eine Sicherheitsüberprüfung durchzuführen. Wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin im öffentlichen Dienst beschäftigt ist oder als Beauftragter oder Beauftragte eines Verbands der freien Wohlfahrtspflege tätig wird, gilt Satz 2 nur, wenn ein besonderer Anlass zur Überprüfung besteht. Ob weitere Erhebungen durchzuführen sind, entscheidet der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin. Die Zulassung wird schriftlich, unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und für die Dauer von höchstens einem Jahr erteilt. Verlängerungen sind zulässig. Die Zulassung ist zurückzunehmen oder zu widerrufen,

wenn sich ergibt, dass die Voraussetzungen für die Zulassung nicht vorgelegen haben oder entfallen sind. Die Zulassung ist ferner zu widerrufen, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit eingestellt wird.

- (4)** Der ehrenamtliche Mitarbeiter oder die ehrenamtliche Mitarbeiterin ist vor Aufnahme der Tätigkeit über die Aufgaben und Pflichten, die einschlägigen Vollzugsvorschriften, § 120 Strafgesetzbuch, § 115 OWiG und das Verbot der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten zu belehren. Die Belehrung ist zu dokumentieren. Die Aufnahme der Tätigkeit ist ferner davon abhängig zu machen, dass sich der ehrenamtliche Mitarbeiter oder die ehrenamtliche Mitarbeiterin schriftlich verpflichtet,
- a)** die in der Anstalt geltenden Vorschriften zu beachten,
 - b)** mit den Vollzugsbediensteten eng zusammenzuarbeiten und deren Anordnungen in Vollzugsangelegenheiten Folge zu leisten,
 - c)** Kenntnisse, die er oder sie im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit erlangt und aus denen sich der Verdacht einer erheblichen Straftat, eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder wichtige Hinweise für die Behandlung des oder der Gefangenen ergeben, unverzüglich dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin oder dem oder der beauftragten Bediensteten mitzuteilen,
 - d)** ohne ausdrückliche Erlaubnis des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin mit den Gefangenen keine Geschäfte einzugehen, von ihnen nichts anzunehmen, ihnen nichts zu übergeben und für sie keine Nachrichten oder Aufträge zu vermitteln,
 - e)** die angeordneten Kontrollmaßnahmen zu dulden,
 - f)** über vertrauliche Angelegenheiten, insbesondere über die persönlichen Verhältnisse der Gefangenen, gegenüber Dritten – auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit – Verschwiegenheit zu bewahren.
 - g)** dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin mindestens einmal im Jahr über die ehrenamtliche Tätigkeit zu berichten.
- (5)** Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin entscheidet, ob die Kontakte des ehrenamtlichen Mitarbeiters oder der ehrenamtlichen Mitarbeiterin mit den Gefangenen überwacht werden.
- (6)** Den ehrenamtlichen Mitarbeitern dürfen Anstaltsschlüssel in der Regel nicht überlassen werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin.
- (7)** Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin beauftragt einen oder mehrere Vollzugsbedienstete, die in der Anstalt tätigen ehrenamtlichen Mitarbeiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben anzuleiten, zu beraten oder sonst zu unterstützen.

- (8)** Die ehrenamtlichen Betreuer (Abs. 1 Buchst. a) sollen die Eingliederung der Gefangenen insbesondere dadurch fördern, dass sie ihnen bei der Lösung oder Milderung ihrer persönlichen Schwierigkeiten helfen, die Entlassung vorbereiten und den Gefangenen auch nach der Entlassung persönlichen Beistand leisten. Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin entscheidet, wie oft und wie lange die ehrenamtlichen Betreuer die Gefangenen besuchen dürfen. Die Besuche ehrenamtlicher Betreuer werden auf die Mindestbesuchszeit der Gefangenen (Art. 27 Absatz 1 Satz 2, Art. 144 Abs. 2 Satz 1 BayStVollzG, Nr. 1 VV zu Art. 161 BayStVollzG) nicht angerechnet.
- (9)** Eine sonstige ehrenamtliche Tätigkeit in der Anstalt (Abs. 1 Buchst. b) kann insbesondere gestattet werden, wenn dadurch die allgemeine oder berufliche Bildung der Gefangenen, ihre sozialen Kontakte oder eine sinnvolle Freizeitgestaltung gefördert werden. Über die Durchführung entsprechender Veranstaltungen entscheidet der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin. Er oder sie bestimmt auch, welche Gefangenen daran teilnehmen.
- (10)** Ein Verein oder eine sonstige Personengruppe darf nur in Ausnahmefällen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Anstalt zugelassen werden. Die Zulassung der einzelnen Mitglieder eines Vereins oder einer sonstigen Personengruppe als ehrenamtliche Mitarbeiter bleibt unberührt.

Unfallversicherungsschutz

Für die ehrenamtlichen Betreuer besteht im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Versicherungsschutz nach den Vorschriften des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a SGB VII). Zuständiger Versicherungsträger ist der Freistaat Bayern, vertreten durch die Bayerische Landesunfallkasse (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).

Bei Unfällen hat die Justizvollzugsanstalt, bei welcher die ehrenamtlichen Mitarbeiter jeweils zugelassen sind, eine Anzeigepflicht gemäß § 193 SGB VII.

Kostenerstattung

Verwaltungsvorschrift Nr. 3122.2.0-J vom 14. Juli 2009 (Erstattung der notwendigen Auslagen der ehrenamtlichen Mitarbeiter)

Der Anstaltsleiter kann einem ehrenamtlichen Betreuer auf Antrag die durch die Betreuung entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrten und Postgebühren erstatten, wenn dies aufgrund der Tätigkeit des Betreuers gerechtfertigt ist. Auf die Erstattung der Auslagen für Fahrten und für Postgebühren besteht kein Rechtsanspruch. Andere Auslagen des Betreuers werden nicht erstattet.

Als Fahrten werden erstattet:

- bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Kosten der 2. Klasse,
- bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs eine Wegstreckenentschädigung von 0,20 Euro je Kilometer.

Die durch die Betreuung entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrten und für Postgebühren dürfen nur gegen Vorlage von Einzelnachweisen erstattet werden. Die Erstattung der Auslagen soll vierteljährlich nachträglich erfolgen.

Kontaktadressen

Bayerischer Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e. V. (BayLGB)

Geschäftsstelle: Manfred Drosta

Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon: 089/6903845

www.baylgb.de, info@baylgb.de

Landesarbeitsgemeinschaft ehrenamtlicher Mitarbeiter im Strafvollzug Bayern e. V. (LAG)

Vorsitzende: Gaby Buß, Döbereinerstraße 11 a, 81247 München

www.lag-strafovollzug-bayern.de, www.ehrenamt-im-strafovollzug.de

information@ehrenamt-im-strafovollzug.de

Evang. Straffälligenhilfe des Evangelischen Hilfswerks München

Leitung: Gerhard Gruber, Bodelschwingh-Haus,

Schillerstraße 25, 80336 München, Telefon: 089/545941-0/-30

www.hilfswerk-muenchen.de, www.lag-strafovollzug-bayern.de

(Region München) straffaelligenhilfe@hilfswerk-muenchen.de

Münchener Zentralstelle für Straffälligenhilfe (MZS)

Haimhauser Straße 13, 80802 München, Telefon: 089/380156-0

www.kmfv.de, mzs@kmfv.de

Zentralstelle für Straftentlassenenhilfe

Marienstraße 23, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/222855

www.straftentlassenenhilfe.de, kontakt@zfs-n.de

Arbeitskreis Resozialisierung der Stadtmission Nürnberg e.V.

(ResoKreis) Einrichtungsleiter: Friedrich Leinberger

Kraußstraße 5, 90443 Nürnberg, Telefon: 0911/376671-00

www.ak-reso.de, ak-reso@stadtmission-nuernberg.de

Zentrale Beratungsstelle für Wohnungslose u. Straftentlassene (ZBS)

Wallgasse 3, 97070 Würzburg, Telefon: 0931/3210-213

www.christophorus-wuerzburg.de

info.zbs@christophorus-wuerzburg.de

Diakonisches Werk Bayern der Evang.-Lutherischen Kirche in Bayern

Referat Gefährdetenhilfe – Landesverband der Inneren Mission e. V.

Pirckheimer Straße 6, 90408 Nürnberg, Telefon: 0911/9354-0

www.diakonie-bayern.de, info@diakonie-bayern.de

Diakonisches Werk Augsburg e. V.

Straffälligen- und Straftentlassenenhilfe

Spenglergässchen 7a, 86152 Augsburg, Telefon: 0821/45019-3712

www.diakonie-augsburg.de, info@diakonie-augsburg.de

Straffälligenhilfe des Diakonischen Werks Rosenheim

Innstraße 72, 83022 Rosenheim, Telefon: 08031/3009-1028

www.diakonie-rosenheim.de, info@diakonie-rosenheim.de

Sozialdienst katholischer Frauen, Landesverband Bayern e. V.

Bavariaring 48, 80336 München, Telefon: 089/538860-0
www.skfbayern.de, landesverband@skfbayern.de

Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern e. V.

Lessingstraße 1, 80336 München, Telefon: 089/54497-0
www.caritas-bayern.de, info@caritas-bayern.de

Katholische Landesarbeitsgemeinschaft

Straffälligenhilfe (LAG-S) im Landescaritasverband

Geschäftsführerin: Lydia Halbhuber-Gassner, Telefon: 089/53886016
www.skfbayern.de, Halbhuber-Gassner@skfbayern.de

Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e. V.

Charles-de-Gaulle-Straße 4, 81737 München, Telefon: 089/30611-0
www.paritaet-bayern.de, info@paritaet-bayern.de

Über diese Organisationen und die Justizvollzugsanstalten können Sie auch Auskünfte über weitere Einrichtungen und Gruppen erhalten, die auf örtlicher Ebene im Bereich der Straffälligenhilfe tätig sind.

Selbstverständnis ehrenamtlicher Mitarbeiter

1

„Wir haben uns für die Straffälligen entschieden, eine Randgruppe, die von der Gesellschaft ausgegrenzt wird.

Wir arbeiten in unserer Freizeit und unentgeltlich. Wir kommen aus unterschiedlichen Berufen und Altersgruppen. Wir sind für Inhaftierte Gesprächspartner, Bezugsperson und Begleiter.

Darüber hinaus versuchen wir, in der Öffentlichkeit Vorurteile abzubauen. Als Bürger dieser Gesellschaft, in deren Auftrag Strafvollzug geschieht, übernehmen wir somit in besonderem Maße Mitverantwortung.“

Eine ehrenamtliche Betreuerin bei der Fortbildungstagung 1994 in Straubing

Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Referat für Öffentlichkeitsarbeit
Prielmayerstraße 7, 80335 München

Gedruckt auf: umweltfreundlichem Recyclingpapier

Gestaltung: Monika Grötzinger, Visualista, München

Druck: Gotteswinter und Aumaier GmbH, München

Stand: Januar 2015

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Die Servicestelle kann keine Rechtsberatung in Einzelfällen geben!

Bayern.
Die Zukunft.

BAYERN DIGITAL